

Zwischen dem
Landkreis Anhalt – Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- nachfolgend: Landkreis -

und der
B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn,
Jeversche Str. 42
39261 Zerbst/Anhalt
- nachfolgend: B & A GmbH -

wird zur

Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Schulsozialarbeit zielt auf Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen. Dabei berücksichtigt Schulsozialarbeit, dass die gesellschaftliche Teilhabe über berufliche Eingliederung (Ausbildung, Arbeit) für junge Menschen von zentraler Bedeutung ist. Die berufliche Eingliederung wiederum setzt Schulerfolg, also entsprechende Schulabschlüsse, voraus.

Durch ihren niedrigschwelligen und aufsuchenden Charakter ist Schulsozialarbeit „Prävention und Intervention vor Ort“ und hat schwerpunktmäßig die Schülerinnen und Schüler im Blick, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Schulsozialarbeit fördert die schulische Ausbildung und die soziale Integration. Sie trägt damit ergänzend und erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags der Schule bei.

In Umsetzung der dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld obliegenden Aufgaben der Sicherstellung eines eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und

Erziehungsauftrages im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit der Kinder- und Jugendlichen orientierten Gesamtkonzeption nach dem SGB VIII soll der Einsatz von Schulsozialarbeitern die Gesamtentwicklung der betreffenden Kinder- und Jugendlichen unter anderem an den Grundschulen fördern und positiv begleiten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Teilbereich der Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Dabei erklärte er sich bereit, für die aus den im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele entstehenden Fehlbeträge eine Ausgleichszahlung zu gewähren.

Die B & A GmbH wird dazu als weitere Voraussetzung mit den betreffenden Trägern der Grundschulen das Einvernehmen über den Einsatz der Schulsozialarbeiter an den jeweiligen Grundschulen herstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut die B & A GmbH für die Zukunft nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Schulsozialarbeit und die B & A GmbH übernimmt für den Landkreis Anhalt – Bitterfeld die Planung und Durchführung dieser Aufgaben durch die bei der B & A GmbH angestellten Schulsozialarbeiter.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABL. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss - sowie der RICHTLINIE 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABL. EU Nr. 312/47 vom 29. November 2005 - (Transparenzrichtlinie- Gesetz – TranspRLG).

- (2) Die entstandenen Organisationsstrukturen sowie die bis zum 30.06.2014 geplanten, entwickelten sowie teilweise in der aktiven Vorbereitung befindlichen Maßnahmen werden zielgerichtet weitergeführt.
- (3) Folgende Arbeitsfelder ergeben sich bzw. die Schulsozialarbeit wird wie folgt ausgerichtet:
- Beratung und Einzelfallhilfe für Schüler, Eltern und Lehrer
 - Sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Streitschlichter, „Känguru“ (Angebot f. SEP), Medienprojekte, Kennenlernen von Berufen,
- Sozialpädagogische Angebote im offenen Bereich
- Hortclub, Leseclub
- Projekte und Arbeit mit den Schulklassen
- Gesundheit, Umwelt, Sicherheit
- Innerschulische und außerschulische Vernetzung
- Teilnahme an DB, Gesamtkonferenzen, Sprechstunden, Schnittstelle nach außen
- Aufklärungsarbeit (Flyer, Elternversammlungen, Dienstberatungen, Sprechstunden)
- Überzeugungsarbeit (Schwerpunkt Nutzung des Angebotes Schulessen)
- Konzeptionelle Arbeit (Gestaltung der neuen „schulnahen“ Lernförderung)
- Unterstützungsarbeit
 - für Schulen bei der Abwicklung und Koordinierung der Antragstellung
 - für Eltern bei der aktiven Begleitung der Antragstellung

Durchführung der schulnahen Lernförderung

- in Räumen der Schule
- zeitnah zu den Unterrichtszeiten, um die Nutzung des Schülertransportes weiterhin zu ermöglichen
- in Kooperation Schule- Eltern- SsA erfolgt die Erhebung der Förderbedarfe, Unterstützung zur Antragstellung und Koordination der schulnahen Lernförderung
- kontinuierliche Begleitung der Lernförderung durch die Schulsozialarbeiter Evaluation nach Abschluss

(4) Die Projektstruktur ergibt sich wie folgt:

- 13 Schulsozialarbeiter (SsA) an den Grundschulen des Landkreises (ca 350 Schüler/SsA, d.h., mehrere Schulen im Zuständigkeitsbereich des SsA)
- 2 SsA an den berufsbildenden Schulen des Landkreises (Bitterfeld, Köthen)
- Zentrale Koordinierung, fachliche Anleitung, fachlicher Austausch
- feste verstetigte Kommunikationsstruktur, regelmäßiger Austausch und Beratungen in kleinen Standortteams und im gesamten Team
- einheitliche Festlegungen zu Schwerpunkten der Ausrichtung und Strukturierung der Angebote
- einheitliche Festlegungen zur Dokumentation
- gemeinsame Angebote und Aktionen (z.B. Ferienprojekt als Angebot des gesamten Teams für die Grundschulen des gesamten Landkreises)

§ 2 Einstellung von geeigneten Personal durch B & A GmbH

- (1) Die B & A GmbH stellt zur Wahrnehmung der unter § 1 benannten Aufgaben geeignetes Personal - Schulsozialarbeiter – ein und benennt dieses namentlich unter Aufführung der Qualifikation und Vergütung gegenüber dem Landkreis Anhalt – Bitterfeld.
- (2) Der/die Schulsozialarbeiter sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- berufliche Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrungen in der Schulsozialarbeit
 - berufliche Qualifikation als Pädagoge und Erfahrungen in der Schulsozialarbeit
 - Führerschein Klasse B sowie Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für die dienstlichen Zwecke
 - für zukünftige Einstellungen gilt eine Mindestqualifikation als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge

§ 3 Leistungsdokumentation

Die B & A GmbH verpflichtet sich, die nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben prüffähig zu dokumentieren und vierteljährig zum 15. des Folgemonats, erstmals am 15.10.2014, vorzulegen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte festzuhalten:

1. Erstellung von Monatsberichten und Vorlage bei Bedarf/ Anforderung durch prüfzugelassene Stellen bzw. des Landkreises
2. fortlaufende statistische Nachhaltungen
3. besondere Problemlagen
4. Protokolle zu wiederkehrenden Dienstberatungen der SsA
5. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Dienststellen, Verbänden, Vereinen, Beratungsstellen, Migrationsbeauftragten und Integrationsnetzwerken

§ 4 Prüfungen des Auftraggebers

Der Landkreis ist jederzeit berechtigt, die von der B & A GmbH zu erbringenden Leistungen, einschließlich die Anforderungen an das Personal zu überprüfen sowie bei Bedarf Änderungen zu verlangen, gegebenenfalls sind dem Landkreis Kopien zur Nachweisführung vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind insbesondere von der B & A GmbH einzureichen:

- Beglaubigte Qualifizierungsnachweise der Schulsozialarbeiter
- Kopien der Arbeitsverträge der Schulsozialarbeiter

- Stellenbeschreibung / Tätigkeitsdarstellung der Schulsozialarbeiter

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Der Landkreis Anhalt – Bitterfeld erstattet der B & A GmbH die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag entstehenden Kosten für die Schulsozialarbeiter entsprechend der Anlage 1, begrenzt auf einen Betrag von jährlich höchstens 1.000.000 EUR (brutto). Dazu erstellt die B & A GmbH eine Übersicht zu den Kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes (Personalkosten, Sachkostenpauschale und Gemeinkosten in Anlehnung an die Materialien Nr. 4 / 2013 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Weitere anfallende Verwaltungs- / Personalkosten sind durch die Pauschalen abgedeckt.

Die entsprechenden Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sind objektiv und transparent und gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.

Gemäß Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sind die Kosten in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von allen anderen Tätigkeiten der B & A GmbH getrennt auszuweisen (vgl. Anlage 1).

Für Kosten, die nicht mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Zusammenhang stehen, wird gemäß Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses kein Ausgleich gewährt.

- (2) Mit dem unter Absatz 1 vereinbarten Leistungsentgelt ist die Vertragserfüllung abgegolten.
- (3) Jeweils zum 15. des Folgemonats fordert die B & A GmbH die Mittel des abgelaufenen Monats beim Landkreis ab. Mit der Mittelabforderung / Rechnungslegung sind von der B & A GmbH begründende Unterlagen z. B. Lohnjournale je Schulsozialarbeiter einzureichen.

Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die B & A GmbH keine höhere Ausgleichszahlung erhält – als zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen notwendig ist (Vermeidung einer Überkompensation).

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt zunächst bis 30.06.2017.
Die Betrauung erfolgt für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages und ist maximal für die Dauer von 10 Jahren angelegt.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht durch eine der Vertragsparteien bis spätestens 31.12. des Vorjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, müssen von der B & A GmbH für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums aufbewahrt werden.

§ 7 Sonstiges

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

Köthen (Anhalt),

.....
U. Schulze
Landrat

.....
Geschäftsführer